

507/AB

Die Abgeordneten stellen fest, daß Frauen, die geistig und mehrfach behinderte Menschen betreuen, wenn sie schwanger sind, automatisch frühkarenziert werden. Die als Begründung für diese Maßnahme offiziell angegebene Gefährlichkeit der Behinderten stellt für die Abgeordneten eine Diskriminierung dar.

Die Abgeordneten stellen an mich folgende Fragen:

1. Worin besteht die angebliche „Gefährlichkeit“ geistig oder mehrfach behinderter Menschen?

ANTWORT:

Selbstverständlich sind mehrfach behinderte Menschen keineswegs „gefährlich“ und auch bei geistig Behinderten trifft dies in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle nicht zu. Im Falle einer Schwangerschaft einer Betreuerin sind aber - wie bei jeder anderen Tätigkeit - die Beschäftigungsverbote des Mutterschutzgesetzes 1979 zu beachten, wonach insbesondere das Heben und Tragen von Personen verboten ist.

2. Gab es Vorfälle von Angriffen auf schwangere Betreuerinnen von geistig oder mehrfach behinderten Menschen ?

ANTWORT:

Die Arbeitsinspektion hat Kenntnis von einigen wenigen Fällen von Angriffen auf Betreuungspersonal, wobei sich zwei Fälle auch auf werdende Mütter bezogen.

3. Wie begründen Sie die vorgangweise, daß schwangere Frauen, die mit Schwerstbehinderten arbeiten, in jedem Fall frühkarenziert werden?

ANTWORT:

Hinsichtlich der Vorgangweise der Arbeitsinspektionsärztinnen und -ärzte trifft diese Behauptung in keiner Weise zu. Von diesen werden Freistellungszeugnisse gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 ausschließlich bei Vorliegen einer durch Befund eines Facharztes bestätigten, medizinisch begründeten Gefahr für Leben und Gesundheit der werdenden Mutter bzw. des Kindes, die nicht mit der konkreten Beschäftigung in Zusammenhang steht, ausgestellt.

Ein Großteil der Freistellungszeugnisse wird jedoch von den Amtsärzten bei den Bezirksverwaltungsbehörden ausgestellt, über deren Vorgangweise ich rangelis zuständigkeit nicht informiert bin.

4. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß auch in diesem Fall jeder einzelne Fall durch das Arbeitsinspektorat entschieden wird?

ANTWORT:

Bereits derzeit wird anlässlich der Mutterschutzerhebung durch die zuständige Arbeitsinspektorin jeder Arbeitgeber ausführlich über die Beschäftigungsverbote für werdende Mütter an einem bestimmten Arbeitsplatz beraten und allenfalls ein Ersatzarbeitsplatz festgelegt. Nur wenn kein geeigneter Ersatzarbeitsplatz vorhanden ist, darf die schwangere Dienstnehmerin nicht weiter beschäftigt werden. In den Einrichtungen, die geistig oder mehrfach Behinderte betreuen, ist es nach Erfahrungen der Arbeitsinspektion aber fast immer möglich, die werdende Mutter - allenfalls mit Änderung ihrer Einsatzbedingungen - weiterzubeschäftigen.

Diese Vorgangweise der Mutterschutzerhebung in jedem konkreten Fall wird die Arbeits-

inspektion beibehalten, wobei ich jedoch zu bedenken gebe, daß 1995 insgesamt 32.621
MelDungen nach dem Mutterschutzgesetz bei den Arbeitsinspektoraten einlangten.